

### **§ 34 Leitung der Wahl, Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. <sup>2</sup>Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands sind von den örtlichen Wahlvorständen bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Mitteilungen der Wahlvorstände nach den folgenden Vorschriften bedürfen der Textform. <sup>2</sup>Die Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24) und Mitteilungen kann auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen.